

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 27.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 27.07.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006253

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Bottigenstrasse 224, 3019 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Bottigenstrasse 224, 3019 Bern

Bauherrschaft: König-Bärtschi Ruth Magdalena, König Hans, Stegenweg 20, 3019 Bern

Projektierung: König-Bärtschi Ruth Magdalena, König Hans, Stegenweg 20, 3019 Bern

Strasse Nr: **Bottigenstrasse 224**

Kreis / Grundstück: 6 / 3010

Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: 2, offene Bauweise, 15 / 12

Nutzungszone: Wohnzone gemischt

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 138 Ortsplanung Oberbottigen

Vorgesehene Gewässer-schutzmassnahmen:

Ein Teil des Niederschlagsabwassers wird versickert.

Das Schmutzabwasser wird in die öffentliche Mischabwasserkanalisation der Stadt Bern abgeleitet.

Es werden Ausnahmen beansprucht nach Art. 26 BauG von Art. 34 BO für das Unterschreiten vom Gebäudeabstand und nach Art. 26 BauG von Art.43 BO für das Unterschreiten der minimalen Raumhöhe von 2.50 Meter.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/280319/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **26. August 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern